

Zeichenerklärung: NACH PLANZEICHENVERORDNUNG UND DIN 18003

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Reines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GFZ = Geschossflächenzahl

GRZ = Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

nur Einzelund Doppelhäuser zulässig

23°-28°

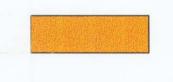
der Dachneigung

Satteldach mit Angabe

Firstrichtung, zwingend

Baugrenze

4. Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen öffentlich



Straßenbegrenzungslinien

Ein – bzw. Ausfahrt



Fuß – und Radweg, teilweise Befahrbarkeit mit KFZ für Anliegerverkehr



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Elektrizität, Trafostation

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

 $-\diamond --\diamond --\diamond -$

unterirdisch

7. Grünflächen



Grünflächen, Biotop



private Grünfläche

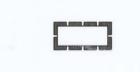


Bäume zu erhalten

Bäume zu pflanzen

8. Sonstige Planzeichen

=====



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Mit Geh-,Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

HINWEISE

Schutzgebietsgrenze Geschützter Landschaftsbestandteil Galgenbichel gemäß Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 21.10.1998

Bestehende Grundstücksgrenze Geplante Grundstücksgrenze

 770 m^2

Bestehende Gebäude

Voraussichtliche Grundstücksgröße

Verfahrensvermerke:

Aufstellung:

- a) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.10.1990 die 1. Änderung des Bebauungsplanes N 8 -Umwidmung des Sondergebietes in ein allgemeines Wohngebiet beschlossen.
- b) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung des Vorentwurfes fand am 19.08.1991 im Sitzungssaal des Rathauses statt.
- c) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.03.1992 die Nachverdichtung der Bebauung sowie die Änderung der baulichen Nutzung vom Reinen Wohngebiet in ein Allgemeines Wohngebiet, beschlossen.
- d) Ort und Dauer der Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden am 05.08.1993 ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.07.1993 wurde gem § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.08.1993 bis 26.08.1993 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- e) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.04.1998 die Erweiterung des Geltungsbereiches nach Norden um die Grundstücke der Flur Nr. 1374 sowie einen Teil der Flur Nr. 1373 (Privatweg), die Festsetzung des gesamten Baugebiets als Allgemeines Wohngebiet und eine neue Staffelung der GRZ und GFZ beschlossen.
- f) Ort und Dauer der erneuten Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden am 17.09.1998 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.08.1998 wurde gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.1998 bis 26.10.98 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- g) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.10.1998 beschlossen, wesentliche als WA ausgewiesene Flächen in WR umzuändern und verschiedene Anregungen der Träger öffentlicher Belange in den Bebauungsplan aufzunehmen
- h) Ort und Dauer der 2. Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden am öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.11.1998 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12. bis 16.12.1998 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- i) Die Stadt Füssen hat mit dem Beschluß des Stadtrates vom 22.12.1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem § 10 BauGB in der Fassung vom 22.12.1998 als Satzung beschlossen.
- j) Der Bebauungsplan wurde am 01.04.90dem Landratsamt Ostallgäu gem. § 11 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vomo 1. 06. 90 V-610 - 712

Marktoberdorf, den 🛭 1, Ub. 98

Weiß,Oberregierungsrat

k) Ausfertigung:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.



Dr. Wengert, Erster Bürgermeister

- l) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes wurde am 24.06.99 gem. § 12 Satz BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Füssen – Stadtbauamt – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. "Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 214, und 215 BauGB ist hingewiesen worden."
- Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.





Nemetschek 14

Stadt Füssen Landkreis Ostallgäu

BEBAUUNGSPLAN FÜSSEN N 8

1. Änderung

Architekturbüro:

Stein und Winkelmann

Mariahilfer Strasse 4 87629 Füssen

30.03.1992 geänd.: 23.09.1992, 15.07.1993, 15.04.1998 31.08.1998 16.11.1998, 22.12.1998